



Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 9. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) hat die Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 2016 (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) an ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2016 behandelt. Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard hat die Vorlage in der Kommission vertreten. Ausserdem standen für weitere Ausführungen und Auskünfte Josef Hess (Vizedirektor des BAFU), Alfred Kammerhofer (Sektionschef Holzwirtschaft und Waldwirtschaft BAFU) und Pirmin Jung (Präsident Proholz Lignum Luzern) sowie seitens der Direktion des Innern Franziska Bitzi Staub (Generalsekretärin) und David Gander (Juristischer Mitarbeiter) zur Verfügung. Das Protokoll führte Ruth Schorno.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte und Kurzreferate
4. Detailberatung
5. Abschreibung der Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - 14665) vom 23. April 2014
6. Anträge

1. In Kürze

Da es sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Stufe ein Anliegen ist, Holz in der Verwendung als Bau- wie auch als Werkstoff zu fördern und bei der Projektierung ökologische Kriterien zu berücksichtigen, soll das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald mit einem Artikel zur Holzförderung ergänzt werden. Aus Sicht des Bundes stellt die kantonale Vorlage eine sehr gute Basis zur Umsetzung der klima-, energie- und ressourcenpolitischen Ziele der Schweiz dar und sei in Übereinstimmung und somit deckungsgleich mit den Bestrebungen des Bundes. Im Zusammenhang mit der künftigen Umsetzung des Holzförderartikels ist es jedoch wichtig, dass für die involvierten Personen und Dienststellen geeignete Instrumente geschaffen werden und stets weitere Aufklärungsarbeit erfolgt. Auf diese Weise kann mit der Ergänzung des EG Waldgesetz als Basis eine erfolgreiche Holzförderung sichergestellt werden.

2. Ausgangslage

Der vom Regierungsrat am 27. September 2016 verabschiedete Antrag auf Änderung des EG Waldgesetzes ist eine Folge der Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - 14665) vom 23. April 2014 (nachfolgend: Motion Holzförderung). Der Regierungsrat hat am 12. Mai 2015 dem Kantonsrat beantragt, die

Motion erheblich zu erklären (Vorlage Nr. 2390.2 - 14941). An der Sitzung vom 2. Juni 2015 erklärte der Kantonsrat die Motion Holzförderung mit 59 Stimmen für erheblich (sieben Kantonsratsmitglieder stimmten für Nichterheblicherklärung und sieben für Teilerheblicherklärung). Damit hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, das EG Waldgesetz mit einer Bestimmung zur Holzförderung zu ergänzen. Gestützt darauf hat der Regierungsrat eine Vorlage ausgearbeitet, die einerseits die Förderung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger durch den Kanton und andererseits den Einbezug der Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation (im Rahmen der Projektierung) gesetzlich verankern soll (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2016 [Vorlage Nr. 26701.2 - 15276]). Die ausgearbeitete Bestimmung lautet wie folgt:

«§ 20^{bis} Abs. 1: Der Kanton fördert nach Möglichkeit die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger.

§ 20^{bis} Abs. 2: Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehrheitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.».

3. Eintretensdebatte und Kurzreferate

Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard informiert über die Vorlage. Darauf folgen Kurzreferate zur Holzförderung aus Sicht des Bundes sowie zu den Erfahrungen aus dem Kanton Luzern mit anschliessender Fragerunde. Als Kommissionspräsident führte ich schliesslich durch die Eintretensdebatte, welche zu vielen Fragen führte.

Anlässlich seines Referats zur öffentlichen Beschaffung von nachhaltig produziertem Holz präsentiert Dr. Josef Hess, Vizedirektor des BAFU, die Politik des Bundes betreffend Holz und Wald und erläutert die Ressourcenpolitik und deren Einbettung im politischen Umfeld. Er zeigt auf, wie der Bund gestützt auf die neuesten Erkenntnisse und mittels Revision der Eidgenössischen Waldgesetzgebung die Holzförderung angeht und erklärt, wie die neuen rechtlichen Bestimmungen konkret, nämlich mittels Einsetzung von Workshops und Vereinbarungen mit relevanten Ämtern und Betrieben sowie mittels Prüfung einer Beratungsstelle und Erstellung eines Umsetzungsbandbuchs, umgesetzt werden sollen. Es folgt schliesslich eine sehr positive Einschätzung zum vorliegenden Bericht und Antrages des Regierungsrates des Kantons Zug. Die enthaltenen Ziele würden sich vollumfänglich mit den Bestrebungen des Bundes decken und seien somit anschlussfähig. Zudem seien sie eine gute Basis zur Umsetzung der klima-, energie- und ressourcenpolitischen Ziele der Schweiz. Primin Jung, Präsident der Proholz Lignum Luzern, berichtet über die bisherigen positiven Erfahrungen mit der Umsetzung des Holzförderartikels im Waldgesetz des Kantons Luzern. Er weist darauf hin, dass allein mit der Aufnahme eines Paragraphen im EG Waldgesetz das Ziel der Holzförderung jedoch noch nicht erreicht sei. Den involvierten Personen und Dienststellen müssen vielmehr die nötigen Werkzeuge zur Umsetzung des Holzförderungsartikels in die Hand gegeben werden. Zudem sei zusätzliche Aufklärungsarbeit erforderlich.

Die Debatte bringt hervor, dass es ein Anliegen der Kommissionsmitglieder ist, die Bemühungen um den Lebensraum Wald beziehungsweise die Ökologie zu fördern und das Potenzial der einheimischen Wälder zu nutzen. Wichtig ist es den Mitgliedern zudem, dass in der Holzbranche im Verhältnis Schweizer Holz zu ausländischem Holz sowie Holzbauweise zu anderen Baumaterialien eine Gleichbehandlung erreicht werden kann. Im Weiteren wird in der Eintre-

tensdebatte die Frage der Wirksamkeit beziehungsweise der künftigen tatsächlichen Umsetzung der ausgearbeiteten Gesetzesbestimmung diskutiert.

Die Kommission beschliesst mit 13:1 Stimmen bei 14 anwesenden Kommissionsmitgliedern, auf die Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 2016 betreffend Änderung des EG Waldgesetz (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) einzutreten.

4. Detailberatung

4.1. § 20^{bis} Abs. 1

Die Kommission diskutiert, wie der Wortlaut des Gesetzes lauten muss, um die Förderung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger tatsächlich zu bewirken beziehungsweise deren Durchsetzung nicht zu relativieren. Besprochen wird, ob dem Kanton im Hinblick auf eine Pflicht zur Förderung ein gewisser Handlungsspielraum belassen werden solle oder nicht. Nachdem sich der Antrag um Streichung der Passage «nach Möglichkeit» mit 7:6 Stimmen gegen den Antrag auf Ersatz derselben durch «soweit geeignet» durchsetzt, beschliesst die Kommission mit 8:6 Stimmen, die Passage «nach Möglichkeit» zu streichen.

Die Kommissionsmitglieder besprechen weiter den Zusatz «sowie als Energieträger», da es auch andere gesetzliche Grundlagen in Bearbeitung gebe, die sich mit der Förderung von Energie befassen würden, wie beispielsweise das Energiegesetz oder das Energieleitbild, und geben zu bedenken, dass das Potenzial von Holz als Energieträger im Kanton Zug nahezu ausgeschöpft sei. Die Kommission beschliesst mit 9:5 Stimmen, den Zusatz «sowie als Energieträger» aus der Gesetzesvorlage zu streichen. Sie hält in diesem Zusammenhang aber fest, dass es den Kommissionsmitgliedern nach wie vor ein grosses Anliegen sei, Holz aus Nachhaltigkeits- und ökologischen Gründen zu fördern und dass mit dem Antrag auf Streichung nicht auf Gegenteiliges geschlossen werden dürfe.

Diskutiert wird zu Abs. 1 weiter, die Gemeinden nebst dem Kanton ebenfalls explizit in die Pflicht zu nehmen («Der Kanton und die Gemeinden fördern [...]» anstelle von «Der Kanton fördert [...]»), da nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden eine Vorbildfunktion hätten.

Die Kommission lehnt dies mit 4:9 Stimmen ab.

Schliesslich diskutiert die Kommission eine Streichung des gesamten Abs. 1, da die Frage aufgeworfen wird, wie wirksam dieser Absatz im Lichte der Regelung in Abs. 2 tatsächlich sei. Fraglich sei, ob es zusätzlich zu Abs. 2 eine kantonale Förderung eines Marktes brauche, der ohnehin nicht wirklich beeinflusst werden könne. Die Direktion des Innern erläutert in der Folge die verschiedenen Regelungsbereiche der beiden Bestimmungen: Abs. 1 beziehe sich auf die generelle Holzförderung wohingegen Abs. 2 darauf abziele, den Kanton und die Gemeinden bezüglich ihrer eigenen Bauten in die Pflicht zu nehmen. Sie unterstreicht weiter die Notwendigkeit von Abs. 1, indem sie aufzeigt, dass Abs. 2 keine allgemeine Förderungspflicht für einheimisches Holz vorsieht.

Die Kommission stimmt schliesslich mit 6:8 Stimmen gegen die Streichung von Abs. 1.

Die Kommission beantragt demzufolge, den Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016 betreffend Änderung EG Waldgesetzes (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) dahingehend abzuändern, dass § 20^{bis} Abs. 1 lauten solle: **«Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff.»**.

4.2. § 20^{bis} Abs. 2

Die Kommission diskutiert, dass es wichtig sei, bei einem Projekt die Holzbauweise und Nutzung der Holzenergie rechtzeitig, das heisst bereits bei der Evaluation, einzubeziehen. Im Lichte dessen, dass Projektieren ein Prozess und die Evaluation bereits ein Teil davon sei, beantragt die Kommission einstimmig, die Vorlage des Regierungsrats dahingehend zu ändern, dass Abs. 2 neu lauten solle: «[...] ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen.».

Die Gewichtung ökologischer Kriterien bei der Projektierung wird zudem von einigen Kommissionsmitgliedern in Frage gestellt (Abs. 2, letzter Satz). Diskutiert wird der weite Spielraum, der den Ausschreibenden damit gegeben wird, die Handhabung in der Praxis und der ausschliessende Effekt auf andere Baustoffe, den ein Miteinbezug der ökologischen Komponente zur Folge hätte. Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Gewichtung ökologischer Kriterien jedoch wichtig sei, um einheimisches Holz zu fördern. Dies sei im Anwendungsbereich des Submissionsgesetzes gerade nicht möglich und eine Streichung des Satzes wäre deshalb schade. Auch wird aufgeworfen, dass mit einem Ökologieartikel arbeitsrechtlichen Missständen entgegengewirkt werden könne. Es wird schliesslich erläutert, dass Abs. 2 sich auf die Evaluation in der Projektierungsphase beziehe und nicht zwingend auf die Submission. Dies geht auch aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2016 (S. 8) hervor.

Die Streichung des letzten Satzes wird von der Kommission mit 3:11 Stimmen abgelehnt.

Beantragt wird weiter, die Gemeinden aus Gründen der Gemeindeautonomie nicht in die Pflicht zu nehmen und die Passage «[...] oder den Gemeinden [...]» aus Abs. 2 zu streichen. Ausgeführt wird hierzu aber, dass sich die Gemeinden anlässlich der Vernehmlassung positiv geäussert und das Anliegen bereits heute weitgehend umgesetzt hätten. Da die Gemeinden überdies ein grosses Auftragsvolumen generieren würden, müsste bei Verzicht auf eine Pflicht auf kantonaler Stufe jede Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung eine Förderungsbestimmung schaffen. Dies wäre aufwändig.

Mit 1:13 Stimmen wird der Antrag auf Streichung der Passage «[...] oder den Gemeinden [...]» aus Abs. 2 abgelehnt.

Die Kommission beantragt demzufolge, den Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016 betreffend Änderung EG Waldgesetzes (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) so abzuändern, dass 20^{bis} Abs. 2 lauten solle: «Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehrheitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie von Beginn an in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.».

4.3. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission der Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 2016 (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) mit 11:3 Stimmen zu.

5. Abschreibung der Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - 14665) vom 23. April 2014

Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen einstimmig, die Motion abzuschreiben.

6. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

- a) mit 13:1 Stimmen auf die Vorlage des Regierungsrates vom 27. September 2016 betreffend Änderung des EG Waldgesetz (Vorlage Nr. 2670.1 - 15276) einzutreten;
- b) der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen;
- c) die erheblich erklärte Motion von Daniel Abt, Karl Nussbaumer und Andreas Hausheer betreffend Holzförderung (Vorlage Nr. 2390.1 - 14665) vom 23. April 2014 als erledigt abzuschreiben.

Menzingen, 9. Dezember 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Karl Nussbaumer

Beilage:
- Spezial-Synopse

Kommissionsmitglieder:

Nussbaumer Karl, Menzingen, Präsident
Abt Daniel, Baar
Baumgartner Hans, Cham
Gander Thomas, Cham
Gysel Barbara, Zug
Hess Mariann, Unterägeri
Landtwing Alice, Zug
Meierhans Thomas, Steinhausen

Peduzzi Remo, Hünenberg
Rüegg Richard, Zug
Ryser Ralph, Unterägeri
Schriber-Neiger Hanni, Risch
Weber Florian, Walchwil
Werder Matthias, Risch
Werner Thomas, Unterägeri